

Ehrenordnung der Stadt Krefeld

Vom 03.07.2023

(Krefeld Amtsblatt Nr. 28|23 vom 13.07.2023; S. 278 ff)

§ 1 – Anzeigepflicht

(1) Mitglieder des Rates und seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen geben schriftlich Auskunft über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, soweit sie für die Ausübung ihrer Tätigkeit im Rat, in den Ausschüssen und den Bezirksvertretungen von Bedeutung sein können.

(2) Die verpflichtenden Angaben richten sich nach § 16 Satz 1 Nr. 1 bis 5 des Korruptionsbekämpfungsgesetzes NRW. Soweit nach § 16 Satz 1 Nr. 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW Beraterverträge zu benennen sind, darf dies in Fällen, in denen die Mandatsträgerin beziehungsweise der Mandatsträger ein Zeugnisverweigerungsrecht oder eine gesetzliche oder vertragliche Verschwiegenheitspflicht geltend machen kann (z. B. als Rechtsanwältin beziehungsweise Rechtsanwalt), durch die anonymisierte Angabe des Vertragspartners erfolgen.

(3) Die Anzeigepflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Anzeigepflichtige beziehungsweise der Anzeigepflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte oder Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(4) Die Pflicht gemäß § 43 Abs. 2 Ziffer 3 und § 31 Gemeindeordnung NRW zur Offenbarung einer Befangenheit im Einzelfall wird durch diese Ehrenordnung nicht berührt. Vielmehr wird bekräftigt, dass sie auch für Sitzungen der Fraktionen angewendet wird.

§ 2 - Anzeigeverfahren

(1) Die Anzeige erfolgt schriftlich binnen 6 Wochen nach dem Erwerb der Mitgliedschaft oder einer Änderung der anzuzeigenden Verhältnisse gegenüber der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister.

(2) Das Mitglied des Rates, des Ausschusses und der Bezirksvertretung wird unmittelbar und unaufgefordert nach Mandatsübernahme von der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Inhalt der Ehrenordnung und Umfang seiner Anzeigepflicht aufgeklärt.

(3) In Zweifelsfällen ist das Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung verpflichtet, sich durch Rückfrage bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister über den Inhalt seiner Anzeigepflicht zu vergewissern.

(4) Änderungen der Angaben nach § 1 Absatz 2 sind der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister unverzüglich anzuzeigen. In Zweifelsfragen sind die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen verpflichtet, sich durch Rückfragen bei der Oberbürgermeisterin beziehungsweise bei dem Oberbürgermeister über die Auslegung der Bestimmungen zu vergewissern.

(5) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen zu löschen.

§ 3 - Veröffentlichung/Auskünfte

(1) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister veröffentlicht die nach § 16 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW zu veröffentlichenden Angaben.

(2) Ansonsten dürfen die nach § 1 erteilten Auskünfte nur im Rahmen der Geschäftsführung des Rates und der Ausschüsse verwendet werden. In begründeten Einzelfällen ist auf Verlangen einer Fraktion einem einzelnen, von der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller jeweils zu benennenden Mitglied der Fraktion Akteneinsicht zu gewähren. Die Auskünfte sind vertraulich zu behandeln.

(3) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister, soweit es für eine Einzelfallprüfung durch das Rechnungsprüfungsamt notwendig ist, gemäß § 15 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW Auskunft über ihre Vermögensverhältnisse, wie Beteiligungen an Unternehmen, Wertpapiervermögen, treuhänderisch gehaltenes Vermögen und Grundbesitz, zu geben.

(4) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen haben der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister der Stadt Krefeld die Teilnahme an Fahrten von Aufsichtsräten, Beiräten, Verwaltungsräten und sonstiger Aufsichtsgremien städtischer Eigen- und Beteiligungsgesellschaften anzuzeigen. Über angezeigte Fahrten ist der Haupt- und Beschwerdeausschuss des Rates der Stadt Krefeld zu unterrichten.

(5) Die Auskunftspflicht umfasst nicht die Mitteilung von Tatsachen über Dritte, für die die Auskunftspflichtige beziehungsweise der Auskunftspflichtige gesetzliche Zeugnisverweigerungsrechte beziehungsweise Verschwiegenheitspflichten geltend machen kann.

(6) Die Regelungen zur Offenbarungspflicht nach den §§ 43 Abs. 2 Ziffer 3 und 31 Gemeindeordnung NRW über Ausschließungsgründe bleiben unberührt.

(7) Nach Ablauf der Wahlperiode sind die gespeicherten Daten der ausgeschiedenen Mitglieder zu löschen.

(8) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister erstattet dem Ehrenrat der Stadt Krefeld bei Bedarf schriftlich Bericht über die Einhaltung der Ehrenordnung.

§ 4 - Anzeigepflicht der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters

(1) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister hat ihre beziehungsweise seine Nebentätigkeiten nach § 49 Abs. 1 Landesbeamtengesetz NRW vor Übernahme dem Rat anzuzeigen und die Aufstellung über Art und Umfang sowie Vergütung (§ 53 Landesbeamtengesetz NRW) dem Rat bis zum 31. März des dem Abrechnungsjahr folgenden Jahres vorzulegen (§ 17 Korruptionsbekämpfungsgesetz NRW).

(2) Der Rat empfiehlt der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister, seine Daten in gleicher Weise zu veröffentlichen, wie dies für die Mitglieder des Rates geregelt ist.

§ 5 - Prävention von Korruption

(1) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen sind sich bewusst, dass sie über wertvolle Informationen verfügen, deren Nutzung und Weitergabe an Dritte sorgfältig zu prüfen ist. Informationen aus nichtöffentlichen Sitzungen dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden, ebenso Informationen, die zum Zwecke so genannter "Insidergeschäfte" genutzt werden könnten.

(2) Die Mitglieder des Rates, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen unterliegen bei der Annahme von ungerechtfertigten Vorteilen dem strafrechtlich sanktionierten Verbot der Bestechung und Bestechlichkeit von Mandatsträgern nach § 108 e Strafgesetzbuch.

(3) Sie verpflichten sich, keine Vorteile, die ihnen aufgrund ihrer Mandatstätigkeit für sich oder Dritte (z. B. Stadt, Angehörige) angeboten werden, anzunehmen.

(4) Sie verpflichten sich, in Ausübung ihres Mandates außerhalb des sozialadäquaten Verhaltens keine Zuwendungen, Geschenke oder sonstigen Vorteile anzunehmen. Das gilt auch für Vorteile, die nicht ihnen direkt, sondern Dritten zugutekämen.

(5) Gastgeschenke, die in offizieller Funktion (Wahrnehmung eines Termins im Auftrag des Rates oder der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters) überreicht werden, sind im Büro der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters abzugeben.

(6) In beruflichen oder geschäftlichen Angelegenheiten sind Hinweise auf die Mitgliedschaft im Rat, in Ausschüssen und Bezirksvertretungen mit dem Ziel, Vorteile zu erlangen, unzulässig.

(7) Die Mitglieder des Rates, der Ausschüsse und der Bezirksvertretungen nehmen keine Spenden oder andere für die Wahrnehmung des politischen Mandates zweckgebundene Geld- oder Sachzuwendungen entgegen. Im Übrigen wird auf die Voraussetzungen, unter denen Parteispenden zulässig sind (§ 25 Abs. 1 und 2 Parteiengesetz) ausdrücklich hingewiesen.

(8) Sie zeigen Fälle von Korruption, die die Arbeit des Rates, der Ausschüsse beziehungsweise der Bezirksvertretungen betreffen und von denen sie Kenntnis erhalten, der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister an. Gleiches gilt für entsprechende Versuche oder Angebote.

(9) Sie treiben die Korruptionsprävention in der Öffentlichkeit voran und verhalten sich vorbildlich.

§ 6 – Ehrenrat

(1) Es wird ein Ehrenrat unter Vorsitz der Oberbürgermeisterin beziehungsweise des Oberbürgermeisters oder ihrer beziehungsweise seiner Vertreterin beziehungsweise ihres beziehungsweise seines Vertreters im Amt eingerichtet, die beziehungsweise der auf die Einhaltung der Ehrenordnung achtet und bei Verstößen Empfehlungen aussprechen kann.

(2) Dem Ehrenrat gehören neben der beziehungsweise dem Vorsitzenden die Bürgermeisterinnen beziehungsweise Bürgermeister sowie je eine Vertreterin beziehungsweise ein Vertreter der Ratsfraktionen (soweit diese keine Bürgermeisterin beziehungsweise keinen Bürgermeister stellen) an. Soweit der Ehrenrat sich mit Angelegenheit eines Mitgliedes einer Bezirksvertretung befasst, nimmt die betroffene Bezirksvorsteherin beziehungsweise der betroffenen Bezirksvorsteher an den Beratungen teil.

(3) Der Ehrenrat wird auf Antrag von mindestens einer Fraktion des Rates oder eines betroffenen Ratsmitgliedes tätig.

(4) Entscheidungen des Ehrenrates benötigen eine 2/3-Mehrheit der Mitglieder gemäß Absatz 2.

§ 7 - Verfahren bei Verletzung der Ehrenordnung

(1) Bestehen Anhaltspunkte dafür, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretungen seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 5 verletzt hat, ermittelt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister den Sachverhalt. Sie beziehungsweise er hat das betroffene Mitglied anzuhören.

(2) Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister unterrichtet den Ehrenrat über das Ergebnis seiner Ermittlungen.

(3) Stellt der Ehrenrat fest, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 7 verletzt hat, teilt die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister dies unter Angabe der tragenden Gründe der Entscheidung dem Rat beziehungsweise der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit, auf Verlangen der beziehungsweise des Betroffenen mit seiner Erwiderung.

Die Feststellung des Ehrenrates, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann unter Angabe der tragenden Gründe der Entscheidung dem Rat beziehungsweise der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mitgeteilt werden. Sie ist mitzuteilen, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung dies verlangt.

(4) Die Feststellung des Ehrenrates, dass ein Mitglied des Rates, der Ausschüsse oder der Bezirksvertretung seine Pflichten gemäß §§ 1 bis 7 verletzt hat, wird veröffentlicht. Die Feststellung, dass eine Verletzung nicht vorliegt, kann veröffentlicht werden; sie wird veröffentlicht, falls das betroffene Mitglied des Rates, des Ausschusses oder der Bezirksvertretung es verlangt.

(5) Wird von einem Mitglied des Rates, eines Ausschusses oder einer Bezirksvertretung gegenüber der Oberbürgermeisterin beziehungsweise dem Oberbürgermeister der Vorwurf erhoben, dass gegen die Verhaltensregeln verstoßen wurde, so hat die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister den Sachverhalt aufzuklären und die Betroffene beziehungsweise den Betroffenen anzuhören. Ergeben sich Anhaltspunkte für einen Verstoß, so hat er der beziehungsweise dem Betroffenen und der Fraktion, der die beziehungsweise der Betroffene angehört, Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Oberbürgermeisterin beziehungsweise der Oberbürgermeister teilt im Einvernehmen mit der beziehungsweise dem Fraktionsvorsitzenden das Ergebnis der Prüfung dem Rat beziehungsweise der Bezirksvertretung in nichtöffentlicher Sitzung mit.

§ 8 – Inkrafttreten

Diese Ehrenordnung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Ehrenordnung wird die Ehrenordnung vom 23. Juli 2018 aufgehoben und außer Kraft gesetzt.